

24.09.2019

Was tun bei einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle? Checkliste: Tierkennzeichnung Schafe und Ziegen

Die Schaf- und Ziegenkennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend und resultiert aus folgenden Zielen:

- ❖ Identifizierung der Tiere
- ❖ Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege (Seuchenbekämpfung)
- ❖ Lebensmittelsicherheit

Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen sind von der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung betroffen!

Im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft:

- ❖ ordnungsgemäße Kennzeichnung
- ❖ Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)
- ❖ Datenbankmeldungen
- ❖ korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Kennzeichnung:

- ❖ **Wann?** alle Tiere bis 6 Monate nach der Geburt, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebs oder anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung sind zu kennzeichnen
- ❖ **Wie?**
 - mit zwei visuellen Ohrmarken
 - mit zwei Ohrmarken, von denen eine einen elektronischen Transponder enthalten kann
 - mit einer Ohrmarke und einem Transponder (Bolus, Injektat)
 - mit einer Ohrmarke und einem Fesselband, das einen elektronischen Transponder enthalten kann
 - mit einem Transponder (Bolus) und einem Fesselband

Alle Kennzeichen müssen den Ländercode (AT für Österreich) und einen individuellen Code (Einzeltierkennzeichnung) enthalten.

❖ Importtiere:

- die im EWR- bzw. EU-Raum bzw. Schweiz gekennzeichneten und nach Österreich importierten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Eine Umkennzeichnung ist nicht zulässig.
- aus Drittstaaten sind nach dem nationalen System zu kennzeichnen. Die Originalkennzeichnung muss nicht erhalten bleiben (Ausnahme: Schlachttiere, die direkt zum Schlachthof verbracht werden und die innerhalb von fünf Werktagen nach Durchführung der Veterinärkontrollen geschlachtet werden)

❖ Verlust einer Ohrmarke bzw. anderer Kennzeichen:

- Ersatzkennzeichnung ist sobald wie möglich vorzunehmen
- unmittelbar nach Feststellung des Verlustes Nachbestellung bei der zugelassenen Vergabestelle (Landeszuchtverband) vornehmen und innerhalb einer Woche Ersatzkennzeichnung anbringen

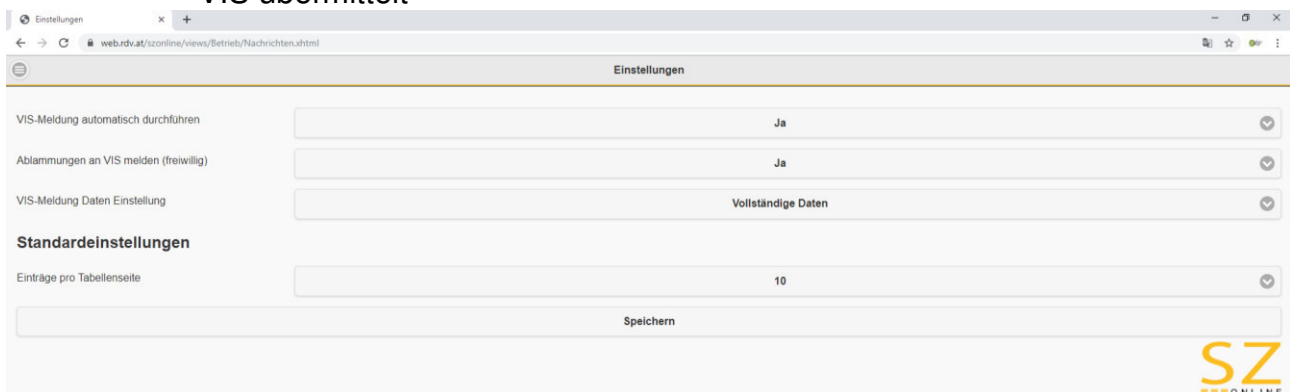
Tierverbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung und Datenbankmeldung (VIS Meldung) zulässig!

Registrierung des Betriebes als Schaf- und/oder Ziegenhalter:

- ❖ innerhalb von sieben Tagen muss die Aufnahme der Schaf- und Ziegenhaltung direkt beim VIS gemeldet werden (Ausnahme: Erwerb von Schafen oder Ziegen zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab Übernahme der Tiere)
- ❖ Betriebsübergabe: innerhalb von 14 Tagen direkt beim VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlichen Landwirtschaftskammer
- ❖ Aufgabe der Tierhaltung: ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahrerhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben

Verbringungsmeldung / Meldung der Tierbewegung:

- ❖ zwei Möglichkeiten:
 - 1. über sz-online: unter Einstellungen → VIS-Meldung automatisch durchführen → Ja. Somit werden alle Tierbewegungen automatisch an das VIS übermittelt



- 2. über VIS Portal: Eingabe der Tierbewegungen unter <https://portal.statistik.at/>

Alle Tierverbringungen sind an das VIS zu melden!

Bestandsregister:

Das Bestandsregister muss **aktuell** sein. Ein Halter mit mehr als einem Betrieb innerhalb derselben Gemeinde kann ein gemeinsames Bestandsregister führen. Für Betriebsstätten außerhalb einer Gemeindegrenze sind getrennte Bestandsregister zu führen. Änderungen im Bestand sind spätestens nach **sieben Tagen** im Bestandsregister zu vermerken!

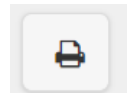
Inhalt:

- ❖ Anzahl Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, getrennt nach Tierart (Schaf/Ziege)
- ❖ Anzahl aller weiblichen Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, die älter als zwölf Monate sind oder bereits abgelammt /abgekitzt haben
- ❖ neben Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und gekennzeichneten Tiere sind Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder die Anbringung elektronischer Kennzeichen und Fesselbänder notwendig
- ❖ Datum der Erstkennzeichnung
- ❖ Zu- und Abgänge (auch Verendung): Anzahl und Tierart der betroffenen Tiere, Datum und Grund der Tierbewegung, Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (Verendung: TKV Schein)
 - Zugänge: Begleitdokument dem Bestandsregister beilegen mit Unterschrift
 - Abgänge: Kopie oder Zweitschrift des Begleitdokuments mit Unterschrift
- ❖ Die Ohrmarkennummer ist bei allen Tierbewegungen einzutragen

Tierverbringungen:

Schafe und Ziegen dürfen in Österreich nur dann zwischen zwei verschiedenen Betrieben verbracht werden, wenn ein gültiges Begleitdokument mitgeführt wird.

Dieses kann in sz-online nach dem Erfassen einer Tierbewegung, durch Klick auf das Drucker-Symbol, erstellt werden.



Angaben zum Herkunftsbetrieb, zu den verbrachten Tieren, zum Transportmittel, etc. werden automatisch angedruckt. Offene Wartezeiten nach Behandlung der Tiere müssen händisch eingetragen werden. Wurde ein Injektat zur Kennzeichnung verwendet, ist das auf dem Begleitdokument zu vermerken. Datum und Unterschrift sind im entsprechenden Feld einzutragen.

Aufbewahrungspflicht:

- ❖ für alle Belege und Unterlagen beträgt diese sieben Jahre ab Ende des Kalenderjahres, dazu gehören insbesondere auch Begleitdokumente für Zugangstiere

Zutritt- und Prüfungsrechte:

Tierhalter haben den behördlichen Kontrollorganen:

1. Zutritt zu und Nachschau in den Betriebsräumlichkeiten zu ermöglichen
2. die für die Kontrollen notwendigen Auskünfte zu erteilen
3. die für die Kontrollen notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen (z.B. Bestandsverzeichnis, Begleitdokumente)
4. die im Rahmen der behördlichen Überprüfungstätigkeit nötige Hilfe unentgeltlich zu leisten

Prämienkürzungen:

Allfällige Verstöße gegen oben angeführte Vorgaben können zu Prämienkürzungen und Verwaltungsstrafen führen.

Checkliste Unterlagen

- **Stichtagsbestand** 1.4. des jeweiligen Jahres

- **Tierliste** mit aktuellem Datum

- **Ohrmarkenliste:**

1. Zeitpunkt der Kontrolle mindestens 1 Jahr rückwirkend (z.B. Kontrolle am 20.09.2019 → Ohrmarkenliste zwischen 01.08.2018 und 20.09.2019 drucken)
2. Ohrmarkenliste zwischen Geburtsdatum des ältesten Tieres in der Tierliste (Sortierfunktion verwenden) und aktuellem Datum – CSV Datei erstellen und Filter bei Abgang = leer einstellen, damit alle Informationen zu nicht abgegangenen Tieren ersichtlich sind.

- **Abgänge:** Zeitpunkt der Kontrolle mindestens 1 Jahr rückwirkend (z.B. Kontrolle am 20.09.2019 → Liste aller Abgänge im Zeitraum von 01.08.2018 bis 20.09.2019 drucken)

- **Zugänge** Zeitpunkt der Kontrolle mindestens 1 Jahr rückwirkend (z.B. Kontrolle am 20.09.2019 → Liste aller Abgänge im Zeitraum von 01.08.2018 bis 20.09.2019 drucken)

- alle **Begleitdokumente** zu den Tierbewegungen (Zu- und Abgängen)

- **allfällige weitere Belege** (z.B. Belege der Tierkörperverwertung, Rechnungen, usw.)

Almauftrieb:

- Gruppe Alm anlegen und dem Bestandsregister beilegen bzw.
- Kopie der Almauftriebsliste dem Bestandsregister beilegen

Beweidung von betriebsfremden Flächen:

solange keine Vermischung mit Tieren anderer Betriebe gegeben ist und die Betreuung der Tiere durch den Besitzer bzw. einem vom Besitzer der Tiere Beauftragten erfolgt, muss lediglich der Standort der Tiere vermerkt werden. **WICHTIG!** Es kommt zu keinem Besitzerwechsel!

- Gruppe mit Standortbezeichnung anlegen

Stellen Sie sicher, dass Sie die oben angeführten Dokumente in gedruckter Form bei der Vor-Ort-Kontrolle bereitstellen.



Anhang: Muster Ausdrücke

Betrieb	

Stichtagsbestand per 01.04.2019

	Kategorie	Anzahl	GVE
1	Lämmer bis 0,5 Jahre	13	0.91
2	Jungschafe ohne Mutterschafe 0,5 bis 1 Jahr	2	0.14
3	Schafe ohne Mutterschafe 1 bis 1,5 Jahre	4	0.6
4	Mutterschafe nicht gemolken	21	3.15
5	Mutterschafe gemolken	0	0.0
6	andere weibliche Schafe	0	0.0
7	davon (von 1. bis 6.) das erste mal gedeckt	2	0.0
8	Widder ab 1,5 Jahre	1	0.15
9	Widder 0,5 bis 1,5 Jahre	2	0.3
10	Gesamtsumme	45	5.25

Betrieb	

SNR	Ohrmarke	G	GebDat	Name	GZW	FIT	FW	MW	ExtKI	xM	Rasse
	AT 706.429.220	W	29.04.2011	Kenia		85			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 600.165.930	W	29.09.2012	Stella		88			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 114.427.740	W	16.04.2013	Santana		101			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 114.448.340	W	20.12.2013	Sienna		98			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 114.506.340	W	11.12.2014	Mona		100			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 114.510.840	W	26.01.2015	Konga		90			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 718.889.940	W	14.04.2015	Sister		98			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 435.445.140	W	29.11.2015	Antoinette	110	103	109		lb	WM	Berrichon du Cher
	AT 435.448.440	W	14.01.2016	Babette	113	105	111		lb	WM	Berrichon du Cher
	AT 718.911.640	W	22.01.2016	Slovenja		86			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 733.789.940	W	23.01.2016	Colette	106	104	101		lb	WM	Berrichon du Cher
	AT 718.956.140	W	07.02.2016	Samira		85			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 718.964.140	W	05.05.2016	Selma		89			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 779.345.940	M	20.09.2016	Paulus					lb		Tiroler Bergschaf
	AT 718.975.440	W	10.10.2016	Silva		92			lb	WM	Tiroler Bergschaf
	AT 718.979.840	W	17.10.2016	Stefana		86			lb	WM	Tiroler Bergschaf

Betrieb	

A	Ohrmarke	G	Rasse	GebDat	Kennz.-Datum	KZ	Ersatzohrmarke	Zugangsdatum	Abgangsdatum	Abgangsgrund
S	AT 818.005.560	W	Tiroler Bergschaf	13.05.2019	14.05.2019	20				
S	AT 818.004.460	W	Berrichon du Cher	05.05.2019	07.05.2019	20				
S	AT 818.003.360	M	Berrichon du Cher	05.05.2019	07.05.2019	20				
S	AT 818.002.260	M	Berrichon du Cher	03.05.2019	04.05.2019	20				
S	AT 818.001.160	M	Berrichon du Cher	03.05.2019	04.05.2019	20				
S	AT 818.000.960	W	Berrichon du Cher	30.04.2019	01.05.2019	20				
S	AT 817.999.760	W	Berrichon du Cher	30.04.2019	01.05.2019	20				
S	AT 817.998.660	W	Tiroler Bergschaf	29.04.2019	30.04.2019	20			11.05.2019	Verendet
S	AT 817.997.560	M	Tiroler Bergschaf	29.04.2019	30.04.2019	20				
S	AT 817.996.460	M	Berrichon du Cher	24.04.2019	26.04.2019	20				
S	AT 817.995.360	M	Berrichon du Cher	24.04.2019	26.04.2019	20				
S	AT 817.994.260	W	Tiroler Bergschaf	22.04.2019	23.04.2019	20				
S	AT 817.993.160	W	Tiroler Bergschaf	11.04.2019	12.04.2019	20				
S	AT 817.992.960	W	Tiroler Bergschaf	16.03.2019	17.03.2019	20				
S	AT 817.991.860	M	Tiroler Bergschaf	15.03.2019	16.03.2019	20			23.06.2019	Schlachtung
S	AT 817.990.760	W	Tiroler Bergschaf	15.03.2019	16.03.2019	20			23.06.2019	Schlachtung

Betrieb	

Abgang	Ohrmarke	G	A	Abgangsgrund	Gegenbetrieb
23.06.2019	AT 817.988.460	M	S	Schlachtung	
23.06.2019	AT 817.990.760	W	S	Schlachtung	
23.06.2019	AT 817.991.860	M	S	Schlachtung	
24.05.2019	AT 715.273.740	M	S	Verkauf	
23.05.2019	AT 817.989.560	W	S	Verendet	
11.05.2019	AT 817.998.660	W	S	Verendet	
05.05.2019	AT 600.108.930	W	S	Schlachtung	
05.05.2019	AT 706.433.720	W	S	Schlachtung	
05.05.2019	AT 817.978.260	M	S	Schlachtung	
05.05.2019	AT 817.979.360	M	S	Schlachtung	
05.05.2019	AT 817.980.560	W	S	Schlachtung	
05.05.2019	AT 817.982.760	M	S	Schlachtung	
05.05.2019	AT 817.984.960	M	S	Schlachtung	
14.04.2019	AT 817.986.260	M	S	Verendet	
30.03.2019	AT 715.283.940	W	S		
30.03.2019	AT 719.004.940	W	S		

Betrieb	[REDACTED]	

Zugang	Ohrmarke	G	A	Gegenbetrieb	KZ	Ersatzohrmarke
25.11.2018	AT 125.197.760	M	S	[REDACTED]	20	
17.11.2018	AT 779.345.940	M	S	[REDACTED]	20	
06.10.2018	AT 670.411.260	W	S	[REDACTED]	20	

Begleitdokument für Schafe

Bescheinigung gemäß VO (EG) 853/2004, Tierkennzeichnungsverordnung (BGBl. II 291/2009 IdgF)
Rückstandskontrollverordnung (BGBl. II 110/2006 IdgF), Tiertransportgesetz StraÙe (BGBl. I 54/2007 IdgF)
EU Tiertransportverordnung VO (EG) 1/2005

Verbleibt beim Verkäufer

SZ96112

Landwirt - Bestandesbetrieb				Zwischenhändler					
				LFBIS-Nr.:					
				Transporteur					
Betreuender Tierarzt				Käufer - Bestimmungsbetrieb					
Verladeort/-land		Kleinsölk		Entladeort/-land		Öblarn			
Transport: Beginn / Dauer: (Datum, Uhrzeit) / (voraussichtlich in h)		23.06.2019 17:30:00 / .5		KFZ-Kennzeichen:					
Letzte Fütterung/Tränkung: (Datum, Uhrzeit)		23.06.2019 16:30:00		Transportzweck:		Schlachtung			
Letzte Melkung: (Datum, Uhrzeit)									
OM-Nr.	Kategorie	Geburtsdatum	Rasse	Land der Geb.	Land der Aufz.	Einstelldatum	Aufrechte Wartezeit *)		
							Ja/Nein	Beginn (Datum)	Dauer (Tage) Fleisch Milch
AT 817.988.460	Lamm m.	28.02.2019	Tiroler Bergschaf	AT	AT	28.02.2019	Nein		
AT 817.990.760	Lamm w.	15.03.2019	Tiroler Bergschaf	AT	AT	15.03.2019	Nein		
AT 817.991.860	Lamm m.	15.03.2019	Tiroler Bergschaf	AT	AT	15.03.2019	Nein		
Gesamtanzahl verbrachter Tiere: 3									

*) Die Angaben beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebene einfache Wartezeit. Etwaige Teilnahmen an Qualitäts- oder Markenprogrammen sind nicht berücksichtigt.

Erklärung des Landwirts, Zwischenhändlers, Käufers, etc. Beilage zu elektronischem Begleitdokument Nr. SZ96112

Die Tiere stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien (*B. melitensis*) Betrieb.

Schlachthofrückmeldung: Bei der letzten untersuchungspflichtigen Schlachtung wurde vom amtlichen Tierarzt **keine** zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevante Abweichung zurückgemeldet.

Fleischkennzeichnung: Der Herkunftsbetrieb bestätigt gemäß § 8 Datenschutzgesetz (DSG) idgF mit seiner Unterschrift, dass das Fleisch der angeführten Tiere im Rahmen von Qualitätssicherungsprogrammen mit dem Namen des Herkunftsbetriebes und/oder der Gemeinde und/oder Registrierungsnummer/Klienten-Nr. gekennzeichnet werden darf.

Innergemeinschaftlicher Handel: Der Herkunftsbetrieb bestätigt, dass die Tiere mindestens 30 Tage vor dem Verladen, oder, falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in dem Herkunftsbetrieb verblieben sind und in diesen in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen keine Schafe oder Ziegen und in den letzten 30 Tagen keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer gemeinsam eingestallt wurden.

Nachweis- und Aufbewahrungspflicht:

Die auf der Vorderseite getätigten Angaben sind von den Unterfertigen durch Dokumente und Aufzeichnungen (z.B. betriebliches Bestandsregister) belegbar. Das für den Landwirt vorgesehene „Original“ des Begleitdokuments sowie die „Durchschläge“ für Zwischenhändler und Käufer (z.B. Schlachtbetrieb) sind mind. 5 Jahre aufzubewahren, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längeren Zeiträume vorsehen.

Datenverwendung: die Unterzeichner nehmen zur Kenntnis,

- dass die von der AMA Marketing GmbH bzw. den zuständigen Behörden erfassten Daten (z.B. Veterinärinformationssystem), die zur Durchführung von Stichprobenkontrollen im Rahmen der Qualitätssicherungsprogramme der AMA Marketing GmbH, insbesondere zur Überprüfung der Angaben am Begleitdokument, notwendig sind, an die beauftragten Kontrollorgane bzw. an die AMA Marketing GmbH übermittelt werden dürfen;
- dass die Kontrollergebnisse an die sachlich zuständigen Behörden (z.B. Veterinärbehörden) übermittelt werden dürfen;
- dass das Fleisch der umseitig angeführten Tiere ausschließlich im Rahmen von der AMA-Marketing GesmbH überwachten und kontrollierten Qualitätssicherungsprogrammen mit dem Namen des Landwirts/Zwischenhändlers und/oder Gemeinde und/oder LFBIS-Nr./Klienten-Nr. gekennzeichnet werden darf.
- dass die von der AMA Marketing GmbH vertraglich eingebundenen Klassifizierungsdienste die erfassten Schlachtkörperdaten zur Verbesserung der Tiergesundheit und Qualitätssicherungsprogramme an die gemäß TAKG anerkannten Tiergesundheitsdienste und/oder gemäß dem jeweiligen TZG anerkannten Zuchtorganisationen und/oder die AMA Marketing GmbH übermittelt werden dürfen, unter der Voraussetzung der aufrechten Teilnahme des Landwirts an den jeweiligen angeführten Programmen.
- dass die im Rahmen von Verwaltungsaufgaben durch die Agrarmarkt Austria rechtmäßig verarbeiteten Daten (z.B. Invekos-Daten) sowie die Daten der am Betrieb befindlichen Tiere für Kontrollzwecke im Rahmen der Qualitätssicherungsprogramme (z.B. AMA-Gütesiegel) von den zuständigen Behörden bzw. der AMA Marketing GmbH sowie von ihr beauftragten Kontrollstellen verwendet werden dürfen.

Die Unterzeichnenden bestätigen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich, dass die verladenen bzw. angelieferten Tiere gesund erscheinen, transportfähig und ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Der Herkunftsbetrieb unterliegt keinen veterinärbehördlichen Spermaßnahmen und es liegen keine Analyseergebnisse vor, die darauf hinweisen, dass die Sicherheit des Fleisches in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigt sein könnte. Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung (BGBl. II Nr. 110/2006 idgF) wird auf Grundlage von betriebsinternen Aufzeichnungen bestätigt, dass

- die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt wurden,
- tierärztliche Behandlungen, auch bei Einbindung des Tierhalters in die Anwendung, in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können oder
- allenfalls aufrechte Wartezeiten am Begleitdokument angeführt werden.

Kontrollen: Der Unterfertigende lässt uneingeschränkt und unangemeldet Kontrollen bezüglich der Richtigkeit der Angaben im Zusammenhang mit diesem Begleitdokument durch die AMA-Marketing GesmbH sowie deren Beauftragte zu.

Falschangaben/Sanktionen: Jeder Unterfertigende haftet für die Richtigkeit der ihn betreffenden Angaben am Begleitdokument. Ungerechtfertigte Änderungen und/oder Ergänzungen (auch nachträgliche) am Begleitdokument sind nicht gestattet. Eine Falschangabe bzw. ungerechtfertigte Änderung/Ergänzung am Begleitdokument kann je nach Verschulden und Schwere des Verstoßes nachstehende Aufzeichnungen zur Folge haben:

a) Übernahme der Kontrollkosten und Konventionalstrafe (Vertragsstrafe): Bei nachweislich falschen Angaben, die eine unkorrekte Kennzeichnung zur Folge haben könnte, ist die AMA-Marketing GesmbH berechtigt, Kontrollkosten und eine Konventionalstrafe geltend zu machen. Die Höhe der Konventionalstrafe ergibt sich aus einem Grundbetrag von EUR 200,- exkl. Ust. je beanstandeten Begleitdokument und einem variablen Betrag in Abhängigkeit der Anzahl der Tiere mit falschen Angaben auf der Vorderseite des Begleitdokuments (EUR 7,- je Schaf und Ziege).

b) Ausschluss (=Lieferverbot im Rahmen der Qualitätssicherungsprogramme der AMA-Marketing GesmbH) und Bekanntmachung des Ausschlusses: Bei besonders groben Verstößen im Zusammenhang mit dem Begleitdokument kann ein sofortiger Ausschluss und eine Veröffentlichung in entsprechender Form erfolgen.

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen und diese der Wahrheit entsprechen.

Lieferdatum und Unterschrift
Landwirt

Datum und Unterschrift
Zwischenhändler/Transporteur

Datum und Unterschrift
Käufer

*) Die Angaben beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebene einfache Wartezeit. Etwaige Teilnahmen an Qualitäts- oder Markenprogrammen sind nicht berücksichtigt.